

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 49 (1952)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literatur

**Schwartz, Paul, Dr.** *Einführung in die Praxis des Dienstvertragsrechts*. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1949. Preis Fr. 5.—.

Um die Jahrhundertwende wurde in den industriellen Kantonen viel über die Wünschbarkeit der Einführung gewerblicher Schiedsgerichte diskutiert. Heute sind sie zur Selbstverständlichkeit geworden. Unternehmer und Arbeiter lassen ihre Streitsache lieber durch Personen beurteilen, denen materielle Sachkenntnis zuzutrauen ist. Aus Basel liegen bereits zwei wertvolle Schriften vor. Die eine stammt von Dr. Hans Abt, die andere vom obgenannten Verfasser, früher Zivilgerichtspräsident, nunmehr Bundesrichter. Die frühere Befürchtung, die Klassengegensätze würden sich durch diese Spezialjudikatur verschärfen, erwies sich als unbegründet, und die wenigen Klagen über die Spruchpraxis dieser Gerichte sind ein Beweis dafür. Die Gewerberichter sind allerdings in erster Linie Richter, aber sie sind auch Berufsvertreter und Fachmänner. Auch in Fragen von allgemeiner gewerblicher Bedeutung kann deren Urteil nützlich sein. Herr Bundesrichter Schwartz hat das gesammelt, was im gemeinsamen Austausch der Ansichten über Rechtsfragen des Arbeitsvertrages für absehbare Zeit als Recht zu betrachten ist. Das Buch kann allen an Fragen des Dienstvertrages interessierten Personen angelegentlich empfohlen werden. e. t.

**Rüegg, Ernst, Dr.** *Niederlassungsfreiheit und Beschränkung der Freizügigkeit*. Verlag Schultheß & Co. A. G., Zürich, 1948.

Was der Zürcher Staatsrechtslehrer J. Schollenberger, ein leidenschaftlicher Freund der Freiheitsrechte, in seinem „*Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechtes der Schweizer Kantone*“ auf einigen Seiten des II. Bandes seines Werkes über Niederlassung und Armenrecht vortrug, d. h. in Kürze auf Kosten der Verständlichkeit, ist von Dr. E. Rüegg in übersichtlich gegliederten Kapiteln auf 170 Seiten leicht verständlich und für den Verwaltungsmann einläßlich behandelt worden.

Es ist ein besonderer Vorzug des Buches, daß es mit der Darstellung der historischen Entwicklung der Niederlassungsfreiheit und der Folgen der Bewilligung, Verweigerung und der armenrechtlichen Entziehung dieses Freiheitsrechtes auch die Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit dem Leser zur Kenntnis bringt, wie sie durch die Wohnungsnot hervorgerufen worden war. Es erscheint paradox, daß neben der Niederlassungsfreiheit noch eine Wohnbewilligung nötig wurde, über deren Verfahren sich der Autor ebenfalls ausläßt.

Die Verfassungsbestimmungen im Bunde und die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone sind in einem Anhang zusammengefaßt. Ein Literaturverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister vervollständigen das praktische Werk eines stadtzürcherischen Gemeindebeamten. e. t.

---

## Fragen aus der Praxis

**Geschenke.** Hin und wieder kommt es vor, daß ein Schützling als Zeichen der Dankbarkeit — z. B. nach jahrelanger, guter Beziehung — dem Fürsorger irgendein kleines Geschenk anbietet. Grundsätzlich wird er ablehnen, aber manchmal mag dies kleinlich oder taktlos erscheinen.

Was halten Sie davon?

Zuschriften erbeten an die Redaktion des „Armenpflegers“.

---

## Voranzeige

IV. Schweizerischer Fortbildungskurs für Armenpfleger vom 26.—27. September 1952 in Weggis. Nähere Angaben folgen später.